

ZEITSCHRIFT FÜR POLITIK

Organ der Hochschule für Politik München

Sonderdruck

Aut: Quantsch



CARL HEYMANNS VERLAG · KÖLN · BERLIN · BONN · MÜNCHEN

rie politischer Institutionen bezieht hier explizit theoretisch Position und bietet auf diese Weise einen Ansatzpunkt, auch bzw. gerade weil sie sich nicht als hermetisch abgeschlossen in die Diskussion einbringt. Man darf also gespannt sein, wie in dieser Hinsicht insbesondere die zentrale Figur der Komplementarität der unterschiedlichen Macht- und Repräsentationsbegriffe in Zukunft theoretisch weiter spezifiziert wird.

Dresden

André Brodocz

Dieter MURSWIEK / Ulrich STOROST / Heinrich A. WOLFF (Hg.): *Staat – Souveränität – Verfassung. Festschrift für Helmut Quaritsch zum 70. Geburtstag (Band 814 der Schriften zum Öffentlichen Recht)*. Berlin 2000. Verlag Duncker & Humblot. VIII und 721 S. 182,- DM.

Schon der Ausdruck ist unbeliebt: Was »Souveränität« mit dem alle Welt hauptsächlich interessierenden Wohlstand zu tun hat, leuchtet nicht unmittelbar ein. Vielmehr erinnert sie an freiheitsbedrohende Macht. Dagegen lassen sich an »Staat« und »Verfassung« Ansprüche stellen und ihrer Schranken ist sich jedermann bewusst. Wie Souveränität Voraussetzung für *Sicherheit und Freiheit* ist, wird selbst an Beispielen wie der DDR oder des Kosovo in jenen Räumen zu wenig wahrgenommen, in denen beides ungefährdet erscheint. Das kann sich ändern. Vor allem deshalb sind Bearbeitungen des alten Themas auf der Höhe der Zeit so wichtig, wie sie Quaritsch – neben seiner von Storost im Vorwort eindrucksvoll charakterisierten Lehrtätigkeit – zu einem Hauptgegenstand seines Lebenswerks gemacht hat und die Autoren der hier besprochenen Festschrift dazu beigetragen haben.

Gegenstand des Teils I (*Verfassungslehre*) sind Autorität und Mitarbeit (von Unruh), Begründung, Organisation und Rechtsfolgen der Souveränität (Roellecke), Souveränität und (auch internationale) Friedensordnung (Storost), Gemeinwohl (Winfried Brugger), Rechtsstaat und Demokratie, ein Plädoyer von Heinrich-Amadeus Wolff für

den Gesetzesvorbehalt und Kritik an seiner Ausweitung durch die »Wesentlichkeitstheorie« (die dahin zu ergänzen wäre, dass diese Theorie dazu verführt, den Gesetzesvorbehalt auch auf »wesentliche« Eingriffe zu beschränken), ferner Grawerts Bemühungen um einen europäischen Demokratiebegriff, dazu der sezierscharf-kritische Hinweis auf die Republikwidrigkeit des Parteienstaats (Schachtschneider). Aus internationaler Sicht variiert werden die Themen durch »Rule of Law« und »Governanz« (Klaus König), Verfassungs- und Kulturvergleichung mit Schwergewicht auf Japan (Wahl), japanische Volkssouveränität (Shiyake), Souveränität und *Légalité* (Maschke) und die Erkenntnisse des furchtlosen Schweizers Regamey (Langendorf, in französischer Sprache).

Abschnitt II betrifft das *Grundgesetz*. Es lässt (bei ungenutzten Möglichkeiten zur Entfaltung der Art. 12, 14 und 3) die Wirtschaftsordnung offen, und Europarecht »gibt« zwar den »Standort des Marktes vor«, doch bestehen Zweifel, ob nationale oder europäische Rechtsordnung dem Typ einer Marktwirtschaft voll entsprechen (Ossenbühl). Zu den Problemen mehrfacher Staatsangehörigkeit trägt das Grundgesetz wie das Völker- und Europarecht wenig bei (Döhring). Keine Bedeutung entfaltet es für die jüdische Immigration aus der früheren Sowjetunion nach Deutschland (Biehler). Gesetzgebungshoheit versus (staatliche) Vertragstreue skizziert Püttner. Inkompatibilitäten des Ministeramts insbesondere mit dem Abgeordnetenmandat beleuchtet Badura. Selbstdarstellung des Staates fordert Murswiek gegen Abwegigkeiten wie eine Installation mit dem Titel »Der Bevölkerung« im Innern des »Dem Deutschen Volke« gewidmeten Reichstagsgebäudes ein. Inwiefern Amtsverhalten Grundrechtsschutz genießt, ist Gegenstand einer Gratwanderung von Jürgen Schwabe. Eine Erinnerung, was öffentliche Ordnung rechtsstaatsadäquat bedeuten darf und muss trägt Mußnug bei. Die Vorteile und Schwierigkeiten einer Konsumbesteuerung arbeitet Rasenack auf der Grundlage einer ganzen Steuertheorie und -geschichte auf 25 Seiten heraus. Angeregt durch die Walser-Rede vom 11. Oktober 1998 würdigt von

Münch Engagement, Leidenschaft und Fanatismus.

Verfassungsgeschichtsschreibung ist das Thema des III. Abschnitts. Konstitutionalismus, Reichs- und Landesrecht im Heiligen Römischen Reich ist das Thema von Buschmann, der Einzelne im Ständestaat dasjenige von Neuhaus. Merten begleitet Goethe in Straßburg. England ist kaum im Einzelnen Vorbild der österreichischen Verfassungsentwicklung des 19. Jahrhunderts (Brauneder). Vierzehn italienische Bürger schufen 1814 Grundlagen einer »Verfassung des wiedererstehenden Römischen Reichs«, die von Napoleon gebilligt wurden (Armin Wolf). Auch das stark durch die Verhältnisse ab 1933 geprägte Verhältnis Adenauers zum »heidnischen« Ostelbien (Morsey) sowie die Mitwirkung von Quaritsch an der Gesetzgebung (Ule†) sind deutsche Verfassungsgeschichte.

Die Anknüpfung an oder Auseinandersetzung mit *Carl Schmitt* durchwirkt nicht nur das Werk Quaritschs, sondern auch viele Festschriftbeiträge. Abschnitt IV. ist den »Positionen und Begriffen« von C. S. gewidmet. Die Abschnitts-Autoren sind Tommissen mit Deutungen zur »politischen Theologie« und Vertiefungen zur »angeblichen« (so Tommissen) »Esoterik C. S. s« (mit vorbildlicher Angabe der Geburts- und ggf. Todesjahre der von ihm zitierten Verfasser), George Schwab (in englischer Sprache) und Koga über Autoritarismus, Bourgeois, Bürger und Liberalismus, Bendersky zum Freund-Feind-Konzept bei Schmitt und Freud (in englischer Sprache), Hans-Christof Kraus mit einem Abriss der Verfassungslehre von C. S. (1929) und ihrer Kritik durch Otto Hintze und Fritz Hartung, Carraciolo zur italienischen Rezeption und Kritik von C. S. durch Carlo Costamagna (in italienischer Sprache), Schuller zu dem für Tatbestände aus der Zeit vor 1945 und aus dem Bereich der DDR sowie für internationale Strafgerichtshöfe relevanten Rückwirkungsverbot und G. L. Ulmen zum *ius publicum europaeum* und einem neuen *nomos* der Erde (in englischer Sprache). Die wohlbekannten Schmitt-Diskutanten umlagern produktiv die unerschöpfliche, aber jederzeit des neu-

en »Einstiegs« (Tommissen) bedürftige, herausfordernde Quelle.

Eine »Bibliographie Quaritsch« schließt den auch in seiner Werkqualität hervorragenden Band ab. Sein Besitz ist für thematisch Interessierte kaum verzichtbar. Die Wissenschafts- und Gedankenfülle sowie die Literatur- und Rechtsprechungsnahe Weise der Beiträge machen sie zu einer Art Kompendium der gegenwärtigen Diskussion ihres Themas.

München

Christian Heinze

Ralph RAICO: Die Partei der Freiheit. Studien zur Geschichte des Liberalismus. Stuttgart 1999. Lucius und Lucius. 298 S.

Ralph Raico ist ein amerikanischer Historiker, der in einer von den Kölner Wirtschaftspolitikern Juergen Donges und Johann Eekhoff herausgegebenen Reihe »Schriften zur Wirtschaftspolitik« den deutschen Liberalismus, seine Wege und Irrwege, bis in die Weimarer Republik hinein analysiert. In Anbetracht der besonderen Nähe des liberalen Denkens zur ökonomischen Theorie ist der Ort der Publikation, eine wirtschaftswissenschaftliche Reihe, eigentlich nicht verwunderlich. Mit Raico ist der Rezensent der Auffassung, dass Liberalismus im Kern ein Bekenntnis zur individuellen Freiheit und Selbstbestimmung beinhaltet, also auf einem politischen Werturteil beruht. Die Affinität des Liberalismus zur *Wirtschaftswissenschaft* äußert sich darin, dass für Liberale Freiheit nicht nur einen Wert an sich darstellt, sondern darüber hinaus auch Mittel zum Zweck ist. Denn Liberale halten freiheitliche Gesellschaften für produktiv. Freiheit und Selbstbestimmung sind *auch* Instrumente zur Mehrung des Wohlstandes. Dieser Teil der liberalen Weltanschauung ist wissenschaftlich im Sinne des Abgrenzungskriteriums von empirischer Wissenschaft nach Popper. Bisher haben Beschränkungen der wirtschaftlichen Freiheit noch nie zur Förderung von Wachstum und Wohlstand beigetragen. Wenn die liberale Theorie über die Folgen der wirtschaftli-